

Präsidialdepartement Kanton Basel-Stadt
Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern
Marktplatz 30a
4001 Basel
Versand per Mail an: gleichstellung@bs.ch
Frist: 17. November 2021

Bern, 3. November 2021

Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf zum Kantonalen Gleichstellungsgesetz zu Geschlecht und sexueller Orientierung (Kantonales Gleichstellungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,
Verehrte Mitglieder des Regierungsrates

Vielen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit geben, zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung zu beziehen.

Anbei finden Sie unsere Stellungnahme mit folgendem Inhalt

- eine kurze Vorstellung von InterAction Schweiz, zur Begrifflichkeit und zu unseren Zielen (Ziff. 1),
- eine umfassende Beurteilung eines Diskriminierungsschutzes für intergeschlechtliche Frauen, Männer und nicht-binäre intergeschlechtliche Menschen (Ziff.2),
- unsere Stellungnahme (Ziff. 3), in der wir zum Gesetzesentwurf, KGIG (Ziff. 3.a) und zum Ratschlagsentwurf (Ziff. 3.b) Stellung beziehen.

Hochachtungsvoll und mit freundlichen Grüssen
Audrey Aegerter, Präsidentin und Mirjam Werlen, Juristin InterAction Schweiz

1. Zu unserem Verein und unseren Zielen

InterAction Schweiz ist eine nationale Nichtregierungsorganisation (Art. 60 ff. ZGB) für intergeschlechtliche Frauen und Männer und nicht-binäre und genderfluide intergeschlechtliche Menschen jeden Alters und aus allen Sprachregionen des Landes, gegründet am 26. Oktober 2017.

- 1 Der Begriff 1) **Intergeschlechtlichkeit**¹ ist ein Oberbegriff bzw. ein Spektrum zur Beschreibung aller
 - 2) Variationen der Geschlechtsmerkmale (**VGM**) oder
 - 3) Variationen der Geschlechtsentwicklung (**VGE**), *als eher medizinisch konnotierter Begriff*,die in den meisten Fällen gesunde Variationen des menschlichen Körpers sind. **Die Begriffe 1) – 3) sind synonym**, haben aber eine andere Konnotation. Das Adjektiv «intergeschlechtlich» bezieht sich auf intergeschlechtliche Menschen, die eine positive, selbstbewusste Haltung einnehmen, eine gemeinsame Erfahrung medizinischer Invalidisierung erlebt haben, und welche die Pathologisierung ihrer Körper ablehnen. Begriffe wie «Störung» der Geschlechtsentwicklung lehnen wir ab. Chirurgische und hormonelle bzw. medizinische Praktiken (= geschlechtsverändernde Eingriffe in die körperliche und psychische Integrität)², führen zu Diskriminierung, Ausgrenzung und Isolation. Die UNO schätzt, dass 1,7% der Bevölkerung eine Variation der Geschlechtsmerkmale hat.³ In der Schweiz leben (Stand 2020) entsprechend ca. 140'000 intergeschlechtliche Menschen bzw. Menschen mit einer VGM/VGE.
- 2 Intergeschlechtlichkeit bezieht sich auf die *angeborenen* Geschlechtsmerkmale. Geschlechtsmerkmale sind geschlechtsspezifische, *aber auch soziale* Attribute jedes Menschen. *Intergeschlechtliche Geschlechtsmerkmale unterscheiden* sich von der herkömmlichen und medizinischen Norm von männlich/weiblich. Wir empfehlen, auf «abweichen» von der Norm, «uneindeutig» etc. zu verzichten, um nicht sprachlich Stereotypen zu reproduzieren. Die **primären Geschlechtsmerkmale** sind genetisch determiniert und umfassen chromosomale, gonadale, anatomische, hormonelle Geschlechtsmerkmale. Das **chromosomale Geschlecht** meint das Vorhandensein eines XY- oder XX- oder anderen Karyotyps, mit meistens 44 Autosomen und 2 Gonosomen («Geschlechts»chromosomen). Das **gonadale Geschlecht** meint die Keimdrüsen (Hoden, Ovarien oder beides). Die äusseren und inneren Geschlechtsmerkmale (v.a. Vulva, Vagina, Uterus, Klitoris, Skrotum) werden auch als **anatomisches Geschlecht** bezeichnet. Das Verhältnis und die Menge der Geschlechtshormone (u.a. Östrogene, Androgene) bestimmt das **hormonelle Geschlecht**. Die **sekundären Geschlechtsmerkmale** (Körperbehaarung, Stimmbruch, Regelblutung, Knochenbau usw.) entwickeln sich meistens mit der Pubertät.
- 3 Intergeschlechtliche Menschen haben meistens eine Geschlechtsidentität als Mann oder Frau/Junge oder Mädchen. Es entspricht einem grossen Missverständnis, Intergeschlechtlichkeit oder VGM/VGE mit einer neuen personenstandsrechtlichen Kategorie, als «drittgeschlechtlich» oder «Drittes Geschlecht» gleichzusetzen, die neben Männern und Frauen existieren würden. Intergeschlechtlichkeit hat auch nichts zu tun mit Geschlechtsidentitäten oder der Sexualität. Wie jeder Mensch, können auch intergeschlechtliche Menschen später im Leben eine nicht-binäre Geschlechtsidentität haben, lesbisch oder schwul sein oder eine Transition erleben. Wir unterstützen die rechtliche Anerkennung nicht-binärer Geschlechtseinträge nachdrücklich, auch wenn dies kein zentrales Anliegen von InterAction Schweiz ist.
- 4 **Die meisten Mitglieder unseres Vereins haben Erfahrungen gemacht**, wie sie in unserem Bericht zum Monitoring der Istanbul-Konvention erwähnt werden (dort N 2).⁴ Andere haben einen grossen Teil ihres Lebens nicht gewusst, dass sie intergeschlechtlich sind, und leiden unter sozialer Isolation, Scham und psychischen Schäden einschliesslich körperlicher und psychischer Beeinträchtigungen. Wir setzen uns primär für ein strafrechtliches Verbot (StGB) von nicht einvernehmlichen und nicht lebensnotwendigen Behandlungen ein. Wir erhalten derzeit keine finanzielle Unterstützung von staatlichen Institutionen.

¹ Der Begriff «Intersexualität»/intersexuell ist pathologisierend und irreführend und der englische Begriff intersex für deutsche Texte unpassend. Die Abkürzung inter verwenden wir in Texten möglichst nicht. Unsere Statuten finden [hier](#).

² Der Begriff genderfluid bezeichnet Menschen, deren Geschlechtsempfinden fließend ist, d.h. sich immer wieder verändert.

³ Intergeschlechtliche Menschen und Vereine verwenden weltweit den Begriff «geschlechtsverändernd». Es ist zu differenzieren zum Begriff «geschlechtsangleichende» Eingriffe in die Integrität, weil je nach Einzelfall eine *Angleichung* an die Geschlechtsidentität stattfindet, die im Unterschied zum Körper nicht veränderbar ist.

⁴ Melanie Blackless/Anthony Charuvastra/Amanda Derryck/Anne Fausto-Sterling/Karl Lauzanne/Ellen Lee. How sexually dimorphic are we? Review and synthesis. American Journal of Human Biology. 2000(12/2): 151-66.

⁵ Der Bericht ist auf unserem Webportal oder auf der Seite des [GREVIO](#) zu finden.

Vorbemerkung und Inhalt

Intergeschlechtliche Menschen sind über den Begriff «Geschlecht» nur indirekt geschützt (z.B. Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung oder Art. 8 Abs. 2 der Kantonsverfassung von Basel-Stadt). Aktuell besteht im schweizerischen Recht keine Bestimmung, die intergeschlechtliche Menschen *ausdrücklich* schützt. Wie erwähnt, ist Intergeschlechtlichkeit ein Oberbegriff. Mit unserer Stellungnahme

- empfehlen wir Ihnen eine umfassende Beurteilung eines Diskriminierungsschutzes für intergeschlechtliche Frauen, Männer und nicht-binäre intergeschlechtliche Menschen (Ziff. 2.),
- beziehen in Ziff. 3. zum Gesetzentwurf, KGIG (Ziff. a.) und zum Ratschlagsentwurf⁵ (Ziff. b.) Stellung, mit einer tabellarischen Übersicht zum Gesetzesentwurf (Ziff. c.).

2. Stellungnahme für einen umfassenden Diskriminierungsschutz

Die Yogyakarta-Prinzipien⁶ sind für uns *eine* Grundlage für unsere Stellungnahme. Sie sind eine Bestätigung der bestehenden internationalen Menschenrechtsstandards, wie sie für alle Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierungen, Geschlechtsidentitäten, ihres Geschlechtsausdrucks **und eben auch ihrer Geschlechtsmerkmale** gelten.⁷ **Spezifisch zu intergeschlechtlichen Variationen sind verschiedene internationale Statements oder Erklärungen von intergeschlechtlichen Verbänden für uns von grösserer Bedeutung und aus unserer Sicht vorrangig zu den Yogyakarta-Prinzipien zu berücksichtigen:** (Malta (2013), Darlington (2017), Wien (2017), Moskau (2020)).⁸ Intergeschlechtliche Geschlechtsmerkmale werden in diesen Statements oder Erklärungen wie oben in N 2 beschrieben und sollten daher im neuen KGIG berücksichtigt werden. Irreversible Verletzungen der physischen und psychischen Integrität (N 4) des Kindes können durch psychologische und Peer-Beratung vermieden werden. Aktuelle geschlechtsverändernde Behandlungen sind daher meist nicht verhältnismässig (Art. 36 BV / § 13 KV-BS, SG 111.100) und verletzen höchstpersönliche Rechte (Art. 19c ZGB).

a. Umfassende Beurteilung eines Diskriminierungsschutzes für intergeschlechtliche Menschen

Im Kanton Genf wurde quasi gleichzeitig zum vorliegenden Gesetzesvorschlag (KGIG) ein Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung in die Vernehmlassung gegeben (PL 12843). Der Gesetzesvorschlag im Kanton Basel-Stadt würde hinter dem Vorschlag im Kanton Genf zurückbleiben. Der Ratschlagsentwurf erwähnt: Das KGIG «legt die Ausarbeitung von Schwerpunkten fest, ohne dabei bereits bestimmte Inhalte festzulegen. Dies ist insofern ein Vorteil, als dass die Schwerpunkte und Massnahmen periodisch nach Bedarf angepasst werden können. Schliesslich nennt der Genfer Gesetzesentwurf als Instrument zur Überprüfung der Gleichstellungsziele den Aktionsplan, während das konkrete Überprüfungsinstrument im Kantonalen Gleichstellungsgesetz offengelassen wird.» In Bezug auf Intergeschlechtlichkeit/VDM/VGE enthält das KGIG keine konkreten Massnahmen, um Diskriminierungen zu verhindern und erwähnt den Begriff Intergeschlechtlichkeit nicht. Das KGIG in der vorliegenden Formulierung geht zu Intergeschlechtlichkeit/VDM/VGE nicht wesentlich über das Gleichstellungsgesetz, GIG (SR 151.1) hinaus.

Da Intergeschlechtlichkeit ein Oberbegriff ist für unterschiedliche Variationen und äusserst unterschiedliche Erfahrungen, und die betroffenen Menschen nur sehr selten von der Medizin erfahren, dass ihre medizinische «Diagnose» auch als *intergeschlechtliche* Variation oder Intergeschlechtlichkeit verstanden werden kann, ist das Akronym LGBTIQ für die Betroffenen aktuell selten hilfreich. Das gilt auch in der Schule (Lehrplan21), Ausbildung von Gesundheitsfachpersonen, insbesondere von jungen Ärzt*innen, in der Forschung, für Eltern und die Familie, im Arbeits-, Bildungs- und Kulturbereich.

⁵ Ratschlag zu einem Kantonalen Gleichstellungsgesetz zu Geschlecht und sexueller Orientierung (Kantonales Gleichstellungsgesetz) sowie Bericht zum Anzug Nora Bertschi und Konsorten betreffend die Gleichstellung von Menschen unabhängig ihrer sexuellen Orientierung (17.5022) – Entwurf, zitiert: Ratschlagsentwurf.

⁶ YOGYAKARTA PRINCIPLESplus 10, am 10. November 2017 in Genf angenommen (<http://yogyakartaprinciples.org/principles-en/>).

⁷ Damit werden LGBTIQ-Menschen explizit und verfassungsmässig vor Diskriminierung geschützt.

⁸ Voices of intersex people in Jens M. Scherpe, Anatol Dutta, Tobias Helms (eds.), *The Legal Status of Intersex Persons*, Cambridge 2018: **Malta Declaration (2013), 7ss; Darlington Statement (2017), 11ss., Vienna Statement (2017), 19ss., The Moscow Statement (2020)**, www.intersexrussia.org.

Die Diversität von intergeschlechtlichen Variationen ist nach unserer Erfahrung grösser als das gesamte LGBT-Spektrum. Die Betroffenen sind meistens isoliert im medizinischen Kontext – teilweise auch von der Medizin so gewollt. Sie haben keine Möglichkeit, sich als intergeschlechtlich zu «denken» (Bewusstsein, und Wissen, dass der Begriff intergeschlechtlich auf ihre medizinische «Diagnose» passt) oder sich als intergeschlechtlich zu identifizieren. Das verunmöglicht den Zugang zu bestehenden und das Selbstwertgefühl stärkenden Beratungsangeboten, wie wir sie anbieten oder wie sie von LGBT-Vereinen angeboten werden. Einige Personen in unserem Verein haben diese Erfahrung gemacht. Dazu möchten wir 3 Beispiele erwähnen.

Schule: Silvia, ein Mädchen mit einer Variation der Geschlechtsmerkmale, wurde zum 3. Mal an ihren Geschlechtsmerkmalen operiert. Sie muss regelmässig Hormone nehmen (Hormonersatztherapie nach Entfernung der Hoden im Bauchraum und Operation an der Klitoris und der Vagina und Vulva). Sie wurde als Mädchen erzogen und identifiziert sich als Mädchen und hat sich in einen Mitschüler verliebt. Sie weiss, dass sie keine Kinder haben kann. Aber sie findet die LGBTIQ-Gruppe in ihrer Umgebung «cool» und möchte dort mitmachen. Dass sie sich als intergeschlechtlich identifizieren könnte – also das I in LGBTIQ – weiss sie nicht, weil sie vom Arzt und den Eltern nur den Begriff ihrer (medizinischen) Variation kennt, wenn überhaupt.

Arbeit: Wenn eine HR-Fachperson über die krankheitshalber bedingte Abwesenheit von

- Klaus (Bsp., mehrfache Eingriffe am Penis, mit schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen für Sexualität und die Lebensqualität etc.) oder
- Julia (Bsp. 35 Jahre alt, Osteoporose, wurde einem geschlechtsverändernden Eingriff unterzogen, auf eine künstliche Hormonersatztherapie angewiesen, die aktuell angepasst wird, Isolation und fehlendes Selbstwertgefühl) oder
- Anna (Bsp. 45 Jahre alt, mehrfache Operationen in der Kindheit an Klitoris, Vaginaloperation mit «Bougierungen» ihrer Vagina (Vaginaldilationen) durch Medizinalpersonen, angewiesen auf eine zwingende Hormontherapie (Ersatz der Gluco- und Mineralocorticoide) aufgrund eines 21-Hydroxylasemangels, Einschränkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Stress)

erfährt und die Vertrauensärztin die «Diagnose» (bei Anna Krankheit in Bezug auf die Hormontherapie) aus rechtlichen Gründen nicht der HR-Person kommuniziert, besteht weder für den Vertrauensarzt noch für die HR-Person die Möglichkeit zu realisieren, dass die Ursache der krankheitshalber bedingten Abwesenheit auf das „I“ zu beziehen ist. Anna fühlt sich mit ihren lesbischen Freundinnen wohl, aber auch sie hat nie erfahren, dass der Grund der Verstümmelung ihre «unpassenden» Genitalien waren; die Vaginaldilationen hat sie als Vergewaltigung erlebt und sie hat eine 100% IV-Rente. Auch sie konnte nie ihre «Diagnose» mit dem Begriff Intergeschlechtlichkeit assoziieren.

b. Konkrete Änderungsvorschläge des Gesetzentwurfes

- ⁹ Wir haben uns in unser Stellungnahme zum Gesetzesvorschlag in Genf (PL 12843) am Vorschlag der «Sous-Commission» des Grossrates orientiert, ergänzt mit unseren Vorschlägen. Der Gesetzesvorschlag beinhaltet den Begriff Intergeschlechtlichkeit (französisch: Intersexuation) und bezweckt

die Förderung der Gleichstellung von Personen und die Bekämpfung von Gewalt und unmittelbarer oder mittelbarer Diskriminierung aufgrund eines persönlichen Merkmals, insbesondere aufgrund der Herkunft, des Geschlechts, der affektiven oder sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität oder des Geschlechtsausdrucks, der Variationen der Geschlechtsmerkmale (Intergeschlechtlichkeit), einer Behinderung, der körperlichen Merkmale, der sozialen oder familiären Situation, der Herkunft oder der sozialen Herkunft, des Alters, der religiösen oder politischen Anschauungen.

Unabhängig davon, für welche Lösung sich der Kanton Basel-Stadt entscheidet, ist zur Diskriminierung und zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt an intergeschlechtlichen Kindern und Erwachsenen nach unserer Auffassung ein spezifisches Gesetz erforderlich.

3. **Stellungnahme zum Gesetzes- und Ratschlagsentwurf, konkrete Änderungsvorschläge**

Die Ausweitung des KGIG auf Geschlechtsidentitäten, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale und sexuelle Orientierungen begrüßen wir. Der Kanton Basel-Stadt hat bereits mit der Verankerung von „sexueller Orientierung“ im Diskriminierungsverbot der Kantonsverfassung oder der expliziten Berücksichtigung von „Geschlechtsidentität“ im neuen Justizvollzugsgesetz (SG 258.200) eine Vorreiterrolle eingenommen. Er folgt mit der vorgeschlagenen Revision dieser grundrechtsorientierten Politik zu Gunsten von LGBTIQ+-Menschen. Vor dem Hintergrund der häufigen und vielfältigen Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen, die LGBTIQ+-Menschen in der ganzen Schweiz machen, sind staatliche Gegenmassnahmen von hoher Wichtigkeit. Dies auch als unmissverständliches Signal, dass kein Raum ist für Diskriminierung und dass die Gleichstellung von LGBTIQ+-Menschen der Werthaltung des Kantons und seiner Regierung entspricht. Der Begriff Geschlechtsmerkmale in § 2 Abs. 1 ist aber zu offen und trifft sowohl auf endogeschlechtliche⁹ als auch auf intergeschlechtliche Menschen zu.

a. Gesetzesentwurf, KGIG

§ 1 Zweck: Wir begrüßen sehr, dass auch die sexuelle Orientierung als Diskriminierungsgrund anerkannt wird. Jedoch gibt es eine Vielfalt von sexuellen Orientierungen. Der Begriff Geschlecht im Singular ist u.E. wie erwähnt zu eng. U.E. ist auch eine Diskriminierung aufgrund von sexuellen Orientierungen eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (Ratschlagsentwurf Ziff. 7.2.2 und FN 30 ebd.). Unser Vorschlag ist zudem nicht abschliessend formuliert.

Empfehlung 1:

... Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, insbesondere der Geschlechtsmerkmale und ihren Variationen (Variationen der Geschlechtsmerkmale, Intergeschlechtlichkeit), der sexuellen Orientierungen, der Geschlechtsidentitäten, des Geschlechtsausdrucks oder der Geschlechterrolle zu bekämpfen...

Variante: ... Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts nach § 2 zu bekämpfen...

§ 2 Begriffe: Wie erwähnt, ist aus unserer Sicht «Geschlechtsmerkmale» (a) zu eng und trifft sowohl auf endogeschlechtliche als auch auf intergeschlechtliche Menschen zu. Der Begriff muss daher genauer definiert werden. Der Begriff «Verhaltensmuster» fällt u.E. nicht unter Geschlechtsausdruck und Geschlechterrollen sind v.a. im Beruf ein Problem, wenn Frauen einen «Männerberuf» wählen und dort ausgegrenzt werden. Zu betonen ist, dass der Begriff **sekundäre Geschlechtsmerkmale** vorzuziehen ist. Schliesslich sind u.E. auch die sexuellen Orientierungen ein Teil des Geschlechts und sollten nicht unter einem spezifischen Absatz eingereiht werden. Z.B. asexuelle Menschen (die keine sexuelle Anziehung verspüren, kein Bedürfnis nach Sex mit Partner*innen haben) werden mit der vorgeschlagenen Formulierung vom Schutz vor Diskriminierung ausgeschlossen. *Die folgenden Bestimmungen wären entsprechend i.d.S. zu ändern, dass sexuelle Orientierung jeweils gestrichen werden könnte. Abs. 2 würde sich erübrigen.*

Empfehlung 2:

Abs. 1: Der Begriff Geschlecht umfasst nach diesem Gesetz, wo nichts Anderes ausdrücklich erwähnt wird, insbesondere die Geschlechtsmerkmale und ihre angeborenen Variationen, die sexuellen Orientierungen, die Geschlechtsidentitäten, den Geschlechtsausdruck und die Geschlechterrollen:

a) 2. Satz: Angeborene Variationen der Geschlechtsmerkmale oder Variationen der Geschlechtsentwicklung (oder Intergeschlechtlichkeit) unterscheiden sich von allgemeinen und medizinischen Vorstellungen von männlichen oder weiblichen Körpern in ihrer Kombination der Chromosomen, Lage, Vorhandensein und Funktion von Gonaden, der Hormonproduktion, der inneren und äusseren sowie den in der Pubertät sich herausbildenden sekundären Geschlechtsmerkmalen.

⁹ Chri Hübscher, Geschlechterradar: <https://www.chri-h.ch/geschlechter-radar/> oder [Regenbogenportal.de](https://www.regenbogenportal.de) (besucht. Oktober 2021).

d) Geschlechterrollen bezeichnet das Verhalten von Angehörigen eines Geschlechts, das sich von gesellschaftlichen Erwartungen, namentlich in Beruf, Familie, Beziehungen, unterscheidet.
e) Sexuelle Orientierungen umschreiben namentlich, zu wem sich eine Person emotional oder sexuell hingezogen fühlt oder keine sexuelle Anziehung verspürt.

Streichung Abs. 2

- 13 **§ 3** Wir begrüßen, dass auch private Träger*innen den allgemeinen Auftrag zur Verwirklichung der Gleichstellung mittragen sollen. Private Träger*innen von öffentlichen Aufgaben sollen dem Gleichstellungsauftrag nicht durch ihre private Form entgehen können, sondern müssen sich entsprechend der öffentlichen Aufgabe auch am Diskriminierungsschutz und der Gleichstellungsverwirklichung beteiligen. Auf eine explizit-gesetzliche **intersektionale Diskriminierung** möchten wir hinweisen, ohne einen konkreten Vorschlag zu machen. Wir sind der Meinung, dass mit dem Begriff «neben» (Abs. 3) diesem Aspekt im Gesetzestext zu wenig nachgekommen wird.
- 14 **§ 4** Wir unterstützen die Erfassung aller Lebensbereiche für die Gleichstellungsarbeit des Kantons und dass die Verwirklichung explizit eine **Querschnittsaufgabe** sein soll, für die alle Departemente in ihren jeweiligen Fachbereichen zuständig sind. Denn insbesondere Diskriminierung von LGBTIQ+-Menschen, im Besonderen von intergeschlechtlichen Menschen, macht vor keinem Lebensbereich Halt. Wie erwähnt sind Aktionspläne zur Förderung der Gleichstellung zu Gunsten von LGBTIQ+-Menschen mit expliziten Massnahmen ein wirksames Instrument. Wir weisen jedoch darauf hin, dass vor allem die Einbindung entsprechender zivilgesellschaftlicher Organisationen in der Erarbeitung, der Umsetzung, der Überprüfung und Weiterentwicklung mitentscheidend ist für den Erfolg.
- 15 **§ 5 Fachstelle:** Wir unterstützen, dass das zuständige Departement eine **Fachstelle für Gleichstellung** führen soll und dass eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Um die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft konkret zu fördern, empfehlen wir zusätzlich die Einrichtung einer Kommission, welche die Fachstelle berät und in der Vertreter*innen der Zivilgesellschaft und andere Fachpersonen (etwa aus der Forschung), Einsitz nehmen können.

Empfehlung 3, Abs. 2 (neu) oder in § 6:

Die Fachstelle für Gleichstellung setzt eine sie beratende Kommission ein. Sie ernennt Personen aus der Zivilgesellschaft und Forschung gemäss diesem Gesetz für diese Kommission und berücksichtigt dabei eine gleiche Vertretung der Vereine in den Bereichen gemäss § 1 und § 2.

- 16 **§ 6 Aufgaben:** Wir begrüßen sehr, dass eine gesetzliche Grundlage für die **Aufgaben der Fachstelle für Gleichstellung** zur Diskriminierungsbekämpfung und Gleichstellungsförderung in den Bereichen Variationen der **Geschlechtsmerkmale (Intergeschlechtlichkeit)**, Geschlechtsidentitäten, Geschlechtsausdruck, Geschlechterrolle sowie sexuellen Orientierungen geschaffen werden soll. Für die erfolgreiche Umsetzung ist jedoch der Einbezug der Expertise von zivilgesellschaftlichen Fachorganisationen unabdingbar. Denn Diskriminierungen sind gerade für LGBTIQ+-Menschen immer intersektional. Niederschwellige Peer-to-Peer Angebote sind für InterAction Schweiz von zentraler Bedeutung; es ist aber äusserst schwierig, Menschen mit einer Variation der Geschlechtsentwicklung, Variation der Geschlechtsmerkmale mit LGBTI-Angeboten zu erreichen – wie oben in N 8 ausführlich erläutert. Medizinische Angebote können die Peer-to-Peer-Beratung nicht ersetzen, für die erfolgreiche Umsetzung ist der Einbezug der Expertise von InterAction Schweiz unabdingbar.
- 17 Wir bezweifeln, dass das KGIG verpflichtend genug ist. Die Fachstelle hat Beratungs-, Berichts-, Überprüfungs- (BV oder KV) und Förderungs- und Umsetzungskompetenzen (lit. a) bis e)). Es fehlt die Verpflichtung der Fachstelle, mit der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, oder einen Aktionsplan zu erarbeiten. Insgesamt bleibt das KGIG hinter den Forderungen der Istanbul-Konvention einerseits (SR 0.311.35) und einem modernem Verständnis von Art. 5 der UN-Frauenrechtskonvention (SR 0.108) zurück. Es enthält z.B. nicht ausdrücklich Präventions-, Schutz und etwa finanzielle Unterstützungsmassnahmen. Zu begrüßen sind grundsätzlich lit. f) bis i).

Wir unterstützen Absatz 2. Jedoch ist es nicht realistisch, Private mit Beratung, Information und Sensibilisierung zu beauftragen, **ohne die entsprechenden finanziellen Ressourcen bereitzustellen. Wie erwähnt, arbeiten alle Menschen bei InterAction Schweiz ehrenamtlich, ohne Finanzierung. Hier sehen wir in der Vorlage eine eklatante Lücke – wie erwähnt auch zur Istanbul-Konvention (Art. 8). Vorstellbar sind Leistungsvereinbarungen oder eine unterschwellige «Start-up-Finanzierung» für den Ausbau der aktuellen Beratungsarbeit. Zwingend scheint uns eine politisch stabile und genügende Finanzierung der Fachstelle mit mindestens 200 Stellenprozent.**

Positiv zu werten ist, dass die Aufgaben der Fachstelle für Gleichstellung nicht abschliessend formuliert sind. Wir regen folgende Ergänzungen an, mit einer verbindlicheren Formulierung:

Empfehlung 4:

lit. b: „Sie ist für die Koordination und das Monitoring der regierungsrätlichen Schwerpunkte nach § 4 Abs. 2 zuständig, sie berät den Regierungsrat in der Festlegung der Schwerpunkte und erstattet dazu periodisch Bericht.“

lit. c: «Sie erstellt Berichte und Gutachten zu gleichstellungspolitischen Themen oder beauftragt die Forschung und Zivilgesellschaft, diese zu erstellen.

lit. d: Sie überprüft kantonale Erlasse und Massnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 9 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt, mit dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) vom 11. Mai 2011 (SR 0.311.35) sowie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes.

lit. g: Sie fördert und finanziert externe Beratungs- und Unterstützungsangebote für Menschen, die aufgrund des Geschlechts ~~oder der sexuellen Orientierung~~ nach § 1 und 2 dieses Gesetzes diskriminiert werden.

lit. h: Sie vernetzt sich mit zivilgesellschaftlichen Organisationen kantonalen und nationalen Gleichstellungsstellen sowie Privaten und arbeitet insbesondere mit zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich Gleichstellung und Diskriminierungsbekämpfung nach diesem Gesetz zusammen.

lit. i: Sie fördert das Bewusstsein in der Bevölkerung für gleichstellungsrelevante Themen ~~mit den ihr sachdienlich erscheinenden Mitteln~~ und leistet entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

lit. j (neu): In Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft fördert und finanziert sie die Forschung.

lit. k (neu): Sie leistet finanzielle Strukturbeiträge an zivilgesellschaftliche Organisationen.

lit. l (neu): Sie setzt eine sie beratende Kommission ein, ernennt Personen aus der Zivilgesellschaft und Forschung gemäss diesem Gesetz für diese Kommission und berücksichtigt dabei eine gleiche Vertretung der Vereine in den Bereichen gemäss § 1 und § 2.

§ 7 Gleichstellungskommission: Wir unterstützen ebenfalls die Einsetzung der Gleichstellungskommission als den Regierungsrat beratendes Organ. Jedoch sollte das neue KGIG festhalten, dass ihre Zusammensetzung auch die Erweiterung auf Geschlechtsmerkmale **und ihre Variationen (Intergeschlechtlichkeit)**, Geschlechtsidentitäten, Geschlechtsausdruck, Geschlechterrolle sowie sexuelle Orientierungen sowie intersektionale Diskriminierungen berücksichtigen muss.

Empfehlung 5, Abs. 2 (neu):

Die Gleichstellungskommission ist paritätisch und alternierend auch aus Vertreter*innen der Zivilgesellschaft gemäss § 1 und 2 dieses Gesetzes zusammengesetzt.

3. Besondere Bestimmungen

- 20 Wir haben dazu keine konkreten, *ausformulierten* Empfehlungen, ausser der Notwendigkeit der sprachlichen Berücksichtigung nicht binärer Geschlechtsidentitäten. Wir erlauben uns, Ihnen unsere Empfehlungen in Kommentarform mitzuteilen.
- 21 Zu **§ 8 Abs. 1** empfehlen wir, dass proaktiv eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter (§ 1 und 2) angestrebt wird, dass also auch Menschen wie sie in diesem Gesetz vor Diskriminierung geschützt werden sollen, in Gremien vertreten sind. Dies kann z.B. mittels Stellenausschreibungen gewährleistet werden. Wie empfohlen, wäre auch in den besonderen Bestimmungen der Begriff «Geschlecht im Sinne dieses Gesetzes» zu verwenden, was sexuelle Orientierungen einschliesst (z.B. **§ 10 Abs. 1** oder **§ 11 Abs. 2**).

Zu **§ 13** empfehlen wir Abs. 4 (neu) i.d.S., dass in der Schlichtungsstelle auch Menschen wie sie in diesem Gesetz vor Diskriminierung geschützt werden sollen, vertreten sind, also z.B. auch Frauen oder Männer mit gleichgeschlechtlicher, pan- oder asexueller Orientierung, nicht-binäre Menschen, trans Menschen, intergeschlechtliche Frauen und Männer und intergeschlechtliche nicht-binäre Menschen.

Auch Menschen, die eine Geschlechterrolle leben, die nicht binär-heteronormativen Verhaltensmustern entsprechen, sollten «wählbar» sein. Entsprechend sollte für die Wahl der Mitglieder auch die Zivilgesellschaft der von diesem Gesetz betroffenen Vereine Personen vorschlagen dürfen – was die Bestimmung nicht erwähnt. § 7 EG GIG (SG 140.100) ist diesbezüglich zu eng.

II. ÄNDERUNG ANDERER ERLASSE

- 22 Im Unterschied zum Behindertenrechtegesetz, BRG (SG 140.500) oder dem Gleichstellungsgesetz (SR 151.1) enthält das Gesetz keinen Abschnitt zu Rechtsansprüchen und Verfahren, oder ein Klage- und Beschwerderecht von nationalen Organisationen im Anwendungsbereich des Gesetzes und keine Ausführungsbestimmungen (Kompetenz des Regierungsrates, erforderliche Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg erlassen zu können).
- 23 Die 22 Artikel und 2 Änderungen anderer Erlasse sind sehr knapp formuliert, beschränken sich auf Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts. Das Gesetz stellt keinen Bezug her zwischen Diskriminierungen und den Ursachen, wie insbesondere strukturelle, sexualisierte, geschlechtsspezifische, häusliche oder digitale Gewalt. Der Begriff «Geschlechtsmerkmale» benennt Variationen der Geschlechtsmerkmale/Variationen der Geschlechtsentwicklung/Intergeschlechtlichkeit (Synonyme) nicht klar, geht also für InterAction Schweiz nicht wesentlich über das Gleichstellungsgesetz, GIG (SR 151.1) hinaus. Insbesondere sollten etwa Variationen der Geschlechtsmerkmale (Intergeschlechtlichkeit) auch im erwähnten (N 10) Justizvollzugsgesetz verankert werden.

Empfehlung 6: Das KGIG sollte

- a) auch die Ursachen von Diskriminierungen beschreiben und
- b) einen Abschnitt zu Rechtsansprüchen und Verfahren, ein Klage- und Beschwerderecht von nationalen Dachorganisationen und Ausführungsbestimmung zur Verordnungskompetenz des Regierungsrates enthalten.
- c) Zudem würden wir es begrüßen, das binäre und heteronormative Geschlechtermodell auch sprachlich zu verlassen. Es wird eine geschlechtergerechte (Träger und Trägerinnen) Sprache verwendet, nicht aber eine geschlechterneutrale (Träger*innen/Träger_innen/Träger:innen).
- d) § 2 Abs. 1 c Justizvollzugsgesetz, JVG, SG 258.200 (geändert): Die Geschlechtsidentität und die Variation der Geschlechtsmerkmale bzw. Variation der Geschlechtsentwicklung (Intergeschlechtlichkeit) der eingewiesenen Person wird soweit möglich beachtet.

b. Ratschlagsentwurf

Im Folgenden nehmen wir kurz auch zum Ratschlagsentwurf (FN 5) Stellung.

Eine Sensibilisierung mit dem Begriff «LGBTI» allein ist so lange nicht möglich (siehe N 8), wie sich die Medizin weigert, ihren «Patient*innen» den Begriff intergeschlechtlich zu vermitteln und sie über Beratungsangebote ausserhalb des medizinischen Kontextes zu informieren. Das Gesetz sollte daher die **Begriffe Intergeschlechtlichkeit/VGM/VGE** enthalten. Der Begriff Geschlechtsmerkmale Ziff. 7.2.1 und 7.2.2) ist zu allgemein, und passt für jeden beliebigen Menschen (FN 9). 24

Das **internationale Recht** (Ziff. 4.1.) wird im Ratschlagsentwurf allgemein wiedergegeben:

Intergeschlechtliche Mitglieder von InterAction Schweiz, die chirurgischen, manchmal mehrfachen nicht-einvernehmlichen, vermeidbaren, normalisierenden chirurgischen Eingriffen und/oder Hormonbehandlungen unterzogen wurden, sehen sich oft mit lebenslangen gesundheitlichen Problemen konfrontiert. Diese schädlichen Praktiken sind eine Verletzung unserer körperlichen Integrität und Selbstbestimmung.¹⁰ Nur in seltenen Fällen liegt ein eigentliches medizinisches Problem vor. Am 27. September 2021 hat der **UN-Kinderrechtsausschuss** zu geschlechtsverändernden Eingriffen an Kindern ein Verbot gefordert und diese auf die gleiche Ebene wie die weibliche Genitalverstümmelung gestellt.¹¹ **Verschiedene andere Institutionen der UNO, des Europarates (z.B. ECRI) und der EU** verurteilen diese schädlichen Praktiken.¹² Mit dem vorliegenden Gesetz kann und soll ein solches Verbot nicht verwirklicht werden. Ein Mindestziel muss es aber sein, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, zwischen privaten und staatlichen Stellen zu koordinieren, Anlaufstellen für intergeschlechtliche Menschen, ob sie sich als intergeschlechtlich identifizieren oder nicht (N 1), zu schaffen.¹³ 25

Wir begrüssen ausdrücklich das **Verfahren im Rahmen der Gesetzesrevision** (Ziff. 6), mit Workshops mit nationalen Organisationen. Für die Gleichstellungspolitik im Bereich LGBTIQ+ braucht es aber nicht nur eine zentrale Stelle (Ziff. 6.1.2), sondern die **konkrete Zusammenarbeit** mit der Zivilgesellschaft. Nach unserer Auffassung entspricht das KGIG diesem Erfordernis nicht und scheint uns zu unverbindlich. Der Regierungsrat erwähnt, dass neben den knappen personellen Ressourcen alle Organisationen auch mit **sehr begrenzten finanziellen Mitteln** auskommen müssen (Ziff. 6.1.3) - das gilt ganz besonders für InterAction Schweiz. Unser monatliches Beratungsangebot und unsere politische Arbeit wurde bisher ehrenamtlich ausgeübt. Der Kanton Basel-Stadt könnte diesbezüglich eine Vorreiterrolle wahrnehmen. Wie von TGNS empfohlen (Ziff. 6.1.3 in fine), sind auch wir der Meinung, dass die **beratende Person im Bereich Intergeschlechtlichkeit/VGM/VGE selbst eine intergeschlechtliche Person** ist. Wir begrüssen es sehr, dass der Ratschlagsentwurf festhält (ebd.), dass es im Bereich Intergeschlechtlichkeit wichtig ist, sicherzustellen, dass eine den Bedürfnissen entsprechende, **nicht-pathologisierende psychosoziale Beratung und der Peer-Support** für intergeschlechtliche Menschen, ihre Eltern und die sie betreuenden Personen bereitgestellt wird. Wir fordern das aktuell auch in 3 Staatenberichtsverfahren. Wir erlauben uns aber zu erwähnen, dass ein **Beratungsangebot** nicht für LGBTI-Personen (Ziff. 6.3) im Allgemeinen, sondern jeweils **für die sehr unterschiedlichen Bedürfnisse** einzeln geschaffen werden sollte. 26

Wir verstehen sexuelle Orientierungen als Teil des Geschlechts (N 12), wozu der Ratschlagsentwurf ja auch erwähnt (Ziff. 7.2.2) und FN 30 ebd.): "«Sexuelle Orientierung» fungiert als eigene Kategorie, die mit «Geschlecht» eng verwoben ist, spielt doch beispielsweise die Zugehörigkeit zu dem Geschlecht bei der Lebensform «gleichgeschlechtlich» die ausschlaggebende Rolle.» Auf der Grundlage des GIG auf Bundesebene ist gemäss Bundesgericht (BGE 145 II 153) eine direkte Anrufung des GIG wegen 27

¹⁰ Z.B. : Fae Garland/Mitchell Travis, Making the State Responsible: Intersex Embodiment, Medical Jurisdiction, and State Responsibility, Journal of Law and Society 2020(47)/2, 298-324, 304 ; Mirjam Werlen, Persönlichkeitsschutz des Kindes, höchstpersönliche Rechte und Grenzen elterlicher Sorge im Rahmen medizinischer Praxis, Das Beispiel von Varianten der Geschlechtsentwicklung und DSD*, Bern 2014. * Variations of Sex Development vorgeschlagen, «D» als Differences verwendet.

¹¹ Concluding observations, [CRC/C/CHE/CO/5-6](#), 27 September 2021; unseren Bericht finden Sie auf unserer Webseite oder [hier](#).

¹² Die **UNO hatte die Schweiz vor 2021 schon 4 mal gerügt**, 2015: CAT/C/CHE/CO/7; CRC/C/CHE/CO/2-4; 2016: CEDAW/C/CHE/CO/4-5; 2017: CCPR/C/CHE/CO/4; die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (**ECRI**), nach unserer Anhörung: ECRI REPORT ON SWITZERLAND (sixth monitoring cycle), Adopted on 10 December 2019: Empfehlung Nr. 5; das **Europäische Parlament**: Resolution of 14 February 2019 on the rights of intersex people (2018/2878(RSP)); die **Parlamentarische Versammlung des Europarates**: Promoting the human rights of and eliminating discrimination against intersex people Resolution 2191 (2017).

Gemäss FRA - EUROPEAN UNION AGENCY FOR FUNDAMENTAL RIGHTS, A long way to go for LGBTI equality, 2020, no 2.4 wurden 62% der 1'519 befragten intergeschlechtlichen Personen nicht um ihre Zustimmung oder die ihrer Eltern gebeten, bevor sie sich einem chirurgischen Eingriff zur Veränderung ihrer Geschlechtsmerkmale unterzogen.

¹³ Regierungsratsbeschluss vom 13. Juni 2017, 17.5022.02 (zitiert: 17.5022.02) und vom 7. Januar 2020, 17.5022.03 (zitiert: 17.5022.03).

Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierungen nicht absehbar. Wenn das KGIG sexuelle Orientierungen als Teilgehalt des Geschlechts festhalten würde, wäre dies auch ein klares Zeichen auf Bundesebene bzw. für das GIG.

c. Tabellarische Übersicht unserer Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf

Wir empfehlen Ihnen folgende Änderungen:

Empfehlung 1 zu § 1 Zweck:

... Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, insbesondere der Geschlechtsmerkmale und ihren Variationen (Variationen der Geschlechtsmerkmale, Intergeschlechtlichkeit), der sexuellen Orientierungen, der Geschlechtsidentitäten, des Geschlechtsausdrucks oder der Geschlechterrolle zu bekämpfen...

Variante: ... Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts nach § 2 zu bekämpfen...

Empfehlung 2 zu § 2 Begriffe:

Abs. 1: Der Begriff Geschlecht umfasst nach diesem Gesetz, wo nichts Anderes ausdrücklich erwähnt wird, insbesondere die Geschlechtsmerkmale und ihre angeborenen Variationen, die sexuellen Orientierungen, die Geschlechtsidentitäten, den Geschlechtsausdruck und die Geschlechterrollen:

a) 2. Satz: Angeborene Variationen der Geschlechtsmerkmale oder Variationen der Geschlechtsentwicklung (oder Intergeschlechtlichkeit) unterscheiden sich von allgemeinen und medizinischen Vorstellungen von männlichen oder weiblichen Körpern in ihrer Kombination der Chromosomen, der Lage, dem Vorhandensein und der Funktion von Gonaden, der Hormonproduktion, der inneren und äusseren sowie den in der Pubertät sich herausbildenden sekundären Geschlechtsmerkmalen.

d) Geschlechterrollen bezeichnet das Verhalten von Angehörigen eines Geschlechts, das sich von gesellschaftlichen Erwartungen, namentlich in Beruf, Familie, Beziehungen, unterscheidet.

e) Sexuelle Orientierungen umschreiben namentlich, zu wem sich eine Person emotional oder sexuell hingezogen fühlt oder keine sexuelle Anziehung verspürt.

Streichung Abs. 2

Empfehlung 3 Abs. 2 (neu) zu § 5 Fachstelle oder in § 6:

Die Fachstelle für Gleichstellung setzt eine sie beratende Kommission ein. Sie ernennt Personen aus der Zivilgesellschaft und Forschung gemäss diesem Gesetz für diese Kommission und berücksichtigt dabei eine gleiche Vertretung der Vereine in den Bereichen gemäss § 1 und § 2.

Empfehlung 4 zu § 6 Aufgaben:

lit. b: „Sie ist für die Koordination und das Monitoring der regierungsrätlichen Schwerpunkte nach § 4 Abs. 2 zuständig, sie berät den Regierungsrat in der Festlegung der Schwerpunkte und erstattet dazu periodisch Bericht.“

lit. c: «Sie erstellt Berichte und Gutachten zu gleichstellungspolitischen Themen oder beauftragt die Forschung und Zivilgesellschaft, diese zu erstellen.

lit. d: Sie überprüft kantonale Erlasse und Massnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 9 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt, mit dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) vom 11. Mai 2011 (SR 0.311.35) sowie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes.

lit. g: Sie fördert und finanziert externe Beratungs- und Unterstützungsangebote für Menschen, die aufgrund des Geschlechts ~~oder der sexuellen Orientierung~~ nach § 1 und 2 dieses Gesetzes diskriminiert werden.

lit. h: Sie vernetzt sich mit zivilgesellschaftlichen Organisationen kantonalen und nationalen Gleichstellungsstellen sowie Privaten und arbeitet insbesondere mit zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich Gleichstellung und Diskriminierungsbekämpfung nach diesem Gesetz zusammen.

lit. i: Sie fördert das Bewusstsein in der Bevölkerung für gleichstellungsrelevante Themen ~~mit den ihr sachdienlich erscheinenden Mitteln~~ und leistet entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

lit. j (neu): In Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft fördert und finanziert sie die Forschung.

lit. k (neu): Sie leistet finanzielle Strukturbeiträge an zivilgesellschaftliche Organisationen.

lit. l (neu): Sie setzt eine sie beratende Kommission ein, ernennt Personen aus der Zivilgesellschaft und Forschung gemäss diesem Gesetz für diese Kommission und berücksichtigt dabei eine gleiche Vertretung der Vereine in den Bereichen gemäss § 1 und § 2.

Empfehlung 5, Abs. 2 (neu) zu § 7 Gleichstellungskommission:

Die Gleichstellungskommission ist paritätisch und alternierend auch aus Vertreter*innen der Zivilgesellschaft gemäss § 1 und 2 dieses Gesetzes zusammengesetzt.

Empfehlung 6:

- a) auch die Ursachen von Diskriminierungen beschreiben und
- b) einen Abschnitt zu Rechtsansprüchen und Verfahren, ein Klage- und Beschwerderecht von nationalen Dachorganisationen und Ausführungsbestimmung zur Verordnungskompetenz des Regierungsrates enthalten.
- c) Zudem würden wir es begrüßen, das binäre und heteronormative Geschlechtermodell auch sprachlich zu verlassen. Es wird zwar eine geschlechtergerechte (Träger und Trägerinnen) Sprache verwendet, nicht aber eine geschlechterneutrale (Träger*innen/Träger_innen/Träger:innen).

§ 2 Abs. 1 c Justizvollzugsgesetz, JVG, SG 258.200 (geändert): Die Geschlechtsidentität und die Variation der Geschlechtsmerkmale bzw. Variation der Geschlechtsentwicklung (Intergeschlechtlichkeit) der eingewiesenen Person wird soweit möglich beachtet.

Mit hochachtungsvollen Grüßen

Audrey Aegerter

Mirjam Werlen

InterAction Schweiz, Präsidentin

InterAction Schweiz, Recht

audrey@interactionsuisse.ch

mirjam@interactionsuisse.ch